

## Liebe Erziehungsberechtigte

Ihr Kind wird bald in unsere Kindertageseinrichtung aufgenommen, deshalb möchten wir Sie nachfolgend auf das Masernschutzgesetz aufmerksam machen.

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, unter anderem, Kinder wirksam vor Masern zu schützen. Nach §20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden sollen, der Leitung der Kindertageseinrichtung **vor Beginn ihrer Betreuung** einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind **ein ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Kindertageseinrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen oder eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde), eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Ist aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt. Wir möchten Sie daher bitten, uns spätestens bis zum **Tag vor Beginn der Betreuung in der Kindertageseinrichtung** einen der oben genannten Nachweise zukommen zu lassen. Der Nachweis wird Ihnen nach **erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt**.

**Nach dem Infektionsschutzgesetz darf ein Kind, für das ab Vollendung des ersten Lebensjahres kein Nachweis vorliegt, nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden.**

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Kinder selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen. Weitere Informationen können auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden: [www.bundesministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.de](http://www.bundesministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.de)

## Ärztliche Untersuchung und ärztliche Impfberatung

(Dieses Formular muss von Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt **bis zum Tag vor Beginn der Betreuung** ausgefüllt werden)

Das Kind

Name, Vorname und Geburtsname

Anschrift

wurde am \_\_\_\_\_ von mir aufgrund von §4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der dazu ergangenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht. Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchung U \_\_\_\_\_ erkennen lässt,

- keine medizinischen Bedenken.
- medizinische Bedenken.
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung werden mit den Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Fachpersonal der Kindertageseinrichtung geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Erziehungsberechtigten vorliegt.

- Die ärztliche Impfberatung nach §34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes wurde von mir zuletzt am \_\_\_\_\_ bzw. im Rahmen der U \_\_\_\_\_ durchgeführt.

Die Masern-Impfpflicht nach dem Masernschutzgesetz hat stattgefunden und ist im Impfpass dokumentiert:

- Das Kind hat die **1. Masernschutzimpfung** am \_\_\_\_\_ bekommen.
- Das Kind hat auch die **2. Masernschutzimpfung** am \_\_\_\_\_ bekommen.
- Der Masern-Impfpflicht ist nicht nachgekommen. Eine Aufnahme in die Kindertageseinrichtung kann in diesem Fall nicht stattfinden.  
**Ausnahme:** Unverträglichkeit/Kontraindikation der Masernschutzimpfung.

Ort, Datum und Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Praxisstempel